

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



### Verpfändung eines Eisenbahnnetzes.

Die Compagnie des chemins de fer électriques veveysans stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die Linien Vevey-Chamby, St. Léger-Châtel St. Denis und Blonay-Les Pléiades mit einer Gesamtlänge von 20,2 km samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 1,800,000**, das folgenden Zwecken dienen soll:

- a. zur Rückzahlung des im Jahre 1902 aufgenommenen und auf 31. Dezember 1911 gekündeten Anleihe von Fr. 600,000;
- b. zur Rückzahlung der provisorischen Anleihen und der schwebenden Schulden;
- c. zur Vollendung der Linie Blonay-Les Pléiades.

Soweit die Linien auf öffentlichen Strassen angelegt sind, ergreift das Pfandrecht nur die Oberbaueinrichtungen und die elektrische Ausrüstung, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **8. März 1911** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 14. Februar 1911.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
**Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen.

Das eidgenössische Eisenbahndepartement in Bern verkauft zu Fr. 1. 50 ein Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen (Ausgabe vom 1. Februar 1911), welches detaillierte Angaben über folgende Unternehmungen enthält:

- I. Eisenbahnen im Betriebe;
- II. Eigentums- und Betriebsverhältnisse zwischen schweizerischen und ausländischen Bahnen;
- III. Eisenbahnen im Bau;
- IV. Konzessionierte Eisenbahnprojekte. (4..).

## Protokolle der Expertenkommissionen für das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Die Protokolle der Expertenkommissionen für das schweizerische Zivilgesetzbuch sind auf mimeographischem Wege vervielfältigt worden und können, solange der Vorrat reicht, zum Preise von Fr. 30 abgegeben werden. Bestellungen sind zu richten an das

(2.).                      Schweizer. Justiz- und Polizeidepartement.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1911
Date	
Data	
Seite	412-413
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 106

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.